

# Plädoyer für vereinfachte Genehmigungsverfahren im Bereich der erneuerbaren Energieerzeugung

Der WWF meint, wir müssten umfassend „auf erneuerbare Energie umsteigen“<sup>1</sup>; Global 2000 will von der Bundesregierung „Taten statt Worte sehen“<sup>2</sup>. Der Umweltdachverband schreibt auf seiner Website, „wir brauchen (...) den beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien“<sup>3</sup>. Die Grünen wollen „100 % erneuerbare Energien in Österreich“<sup>4</sup>. Der Naturschutzbund setzt sich „für einen konsequenten und zugleich naturverträglichen Ausbau der erneuerbaren Energien ein“<sup>5</sup>.

GEORG EISENBERGER

1 <http://www.wwf.at/de/klima/>

2 <http://orf.at/stories/2226052/2226053/>

3 [http://www.umweltdachverband.at/presse/presse-detail/?tx\\_ttnews%5Btt\\_news%5D=880&cHash=a81c12a2959f3d8094bf9bbc402b5856](http://www.umweltdachverband.at/presse/presse-detail/?tx_ttnews%5Btt_news%5D=880&cHash=a81c12a2959f3d8094bf9bbc402b5856).

4 <https://www.gruene.at/themen/energiewende>.

5 <http://www.nabu.de/themen/energie/erneuerbare-energien/>.



## Von Rechtssicherheit kann bei den derzeit vorliegenden Regelungen nicht gesprochen werden. Im Gegenteil.

GEORG EISENBERGER

**M**it der Richtlinie 2009/28/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen wurde für die Mitgliedstaaten der Europäischen Union verbindlich der von ihnen jeweils bis zum Jahr 2020 zu erreichende Anteil von erneuerbaren Energien an der von ihnen verbrauchten gesamten Energie mit dem Ziel festgelegt, dass bis zu diesem Jahr in der gesamten EU der Anteil von erneuerbaren Energien am Gesamtenergieverbrauch bei mindestens 20 % liegen wird. Österreichs Politiker aller Parteien bekennen sich in öffentlichen Aussendungen und Parteiprogrammen vorbehaltlos zu dieser Forderung der Europäischen Union. Dennoch hinkt Österreich dem gesetzten Ziel weit hinterher.

### **Wunsch und Realität klaffen auseinander**

Man könnte also glauben, dass ein auf Bewilligungsverfahren für alternative Energieerzeugungsanlagen (z.B. Wasserkraftwerke, Windkraftanlagen oder biologische Heizkraftwerke) spezialisierter Anwalt deshalb wenig Arbeit hat, weil ohnedies niemand etwas gegen die Errichtung alternativer Energieanlagen hat und die Verfahren daher auch ohne Anwalt rasch und einfach abgewickelt werden können.

Das Gegenteil ist der Fall. Bewilligungsverfahren für erneuerbare Energieerzeugungsanlagen können bis zu zehn Jahre lang dauern. In Einzelfällen, wie dem Genehmigungsverfahren zur Errichtung eines Wasserkraftwerkes an der Schwarzen Sulm, dauern die Verfahren sogar noch länger. Bei allen größeren Projekten zur Bewilligung al-

ternativer Energieerzeugungsanlagen kämpfen vor allem gerade die Gruppen gegen das Vorhaben, deren (Lippen-)Bekennnisse zu erneuerbarer Energie in der Einleitung abgedruckt wurden. Aufgrund laufender Interventionen genau dieser Gruppen bei der Europäischen Kommission ist auch diese einer der größten Gegner von Großprojekten für erneuerbare Energieanlagen in Österreich. In sicherlich 50 von mir betreuten Verfahren in ganz Österreich habe ich von Grünorganisationen, Aktivbürgern oder Umwelthanwälten schon den Satz „Wir sind ja nicht gegen alternative Energieerzeugung, aber nicht hier“ gehört. Auch wenn die Gegner von alternativen Energieerzeugungsanlagen in vielen Fällen letztlich nicht erfolgreich sind, helfen ihnen doch immer strenger werdende Gesetze, die Verfahren um Jahre zu verzögern und damit auch enorm zu verteuern.

### **Situation im Wasserrecht**

Nicht nur, aber vor allem am Beispiel der Wasserkraft kann eindrucksvoll belegt werden, wie die tatsächliche Entwicklung sich immer weiter von den Forderungen nach Ausbau erneuerbarer Energien wegbewegt. Projektanten und Betreiber von Wasserkraftanlagen sind mit ständig steigenden gesetzlichen Anforderungen und immer neuen Hürden bei der Errichtung, der Erweiterung, aber auch beim laufenden Betrieb ihrer Anlagen konfrontiert. Sowohl die von Naturschutzforderungen getragene österreichische Gesetzgebung als auch die Vorgaben der Europäischen Union ändern sich in einer Geschwindigkeit, die auch kurzfristige seriöse wirtschaftliche Planung kaum mehr zulässt.

Generell hat sich die rechtliche Situation für Wasserkraftwerksbetreiber ebenso wie für andere Nutzer von öffentlichen Gewässern seit Erlassung der Wasserrahmenrichtlinie („WRRL“) durch das Europäische Parlament im Jahr 2000 im Sinne einer immer weiter fortschreitenden drastischen Verschärfung der wasserrechtlichen Genehmigungs- und Betriebsvoraussetzungen massiv verändert. Bewilligungswerber kämpfen mit überbordenden Projektkosten, mit ausufernden Nachbarrechten, mit immer mehr als Parteien zugelassenen Umweltorganisationen, die grundsätzlich gegen jedes Projekt auftreten, und mit immer längerer Verfahrensdauer.

Insbesondere die Wasserrechtsgesetz(WRG)-Novellen 2003 und 2011 haben die Situation für Wasserkraftwerksbetreiber geradezu dramatisch und teilweise existenzbedrohend verschärft. Detaillierte Vorgaben finden sich dabei nicht nur im WRG, sondern auch im Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplan (NGP) samt Anhängen sowie der NGP-Verordnung (NGPV). Daneben gibt es noch umfangreiche weitere Verordnungen, Leitfäden und Grundlagen.

Den Bestimmungen in WRG, NGP und NGPV sowie den diversen damit zusammenhängenden Leitfäden und Grundlagen ist gemein, dass sie auf die wirtschaftlichen Folgen der Regelungen unter Verweis auf den Vorrang des Umweltschutzes absolut keine Rücksicht nehmen. Sogar die zwangsweise Schließung von bestehenden Wasserkraftwerken und damit der wirtschaftliche Ruin von Kraftwerksbetreibern werden ohne Zögern in Kauf genommen. Darüber hinaus sind die Regelungen durch den gewählten Wortlaut, durch die hochtechnischen Abhandlungen, durch Unklarheiten über die Rechtsform der Regelungen sowie durch die wechselseitigen Verweise und die unglaubliche Länge der Sätze und Texte extrem schwer verständlich und unübersichtlich. Es ist nicht klar, welche Bestimmungen tatsächlich bindenden Charakter haben. Regelungsinhalte werden ausschließlich von Ökologen vorgegeben, wobei man sich des Eindrucks nicht erwehren kann, dass die Ökologie dabei außer Kontrolle geraten ist. Von einem Wasserberechtigten ohne juristische und ökologische Ausbildung kann der Sinngehalt der Bestimmungen in WRG, NGP und NGPV nicht mehr nachvollzogen werden.

Gerade Betreiber von Kleinwasserkraftwerken können sich selbst bei Einholung von Expertenmeinungen und bei eigenständiger intensiver Beschäftigung mit der Materie letztlich zu keinem Zeitpunkt sicher sein, welche Maßnahmen ihnen im kommenden Monat oder im kommenden Jahr von der Behörde (oder von einem neuen NGP, dessen Rechtsform wiederum völlig unklar wäre und dessen Autoren sich weiterhin über die ökonomischen Auswirkungen ihrer Vorgaben keinerlei Gedanken machen) vorgeschrieben werden. Sie können sich nicht einmal sicher sein, ob sie in einem halben Jahr noch über die Bewilligungen verfügen. Gesicherte wirtschaftliche Planungen in die Zukunft, auch in die nähere Zukunft, sind schlicht unmöglich. Der Begriff der wohlerworbenen Rechte (also das Vertrauen auf den Bestand staatlicher Akte, mit denen Rechte verliehen werden) wurde gänzlich außer Kraft gesetzt. Von Rechtssicherheit kann bei den derzeit vorliegenden Regelungen nicht gesprochen werden. Im Gegenteil. Im Zusammenhang mit den das Europarecht umsetzenden nationalen Bestimmungen des WRG herrscht rechtliches Chaos. Es gibt vielleicht zwei Dutzend Personen in Österreich, die noch in der Lage sind, das Wirrwarr an Bestimmungen, Regelungen mit oder ohne normativen Charakter und Sachverständigenmeinungen, die rechtsverbindlichen Charakter haben, auch nur ansatzweise zu durchschauen. Vermutlich ist aber auch diese Schätzung von knapp über 20 Wissenden zu hoch gegriffen. Diese Situation führt zu großer Rechtsunsicherheit. Neuinvestitionen werden verunmöglicht, potenzielle Betreiber abgeschreckt.

### **Ausblick**

Unbestritten ist Umweltschutz ein hohes Gut und eine bedeutende Errungenschaft demokratischer Gesellschaften. Allerdings belegen die langwierigen, schwierigen und teuren Verfahren zur Errichtung von Anlagen, die für den zukünftigen Umweltschutz und insgesamt für die Zukunft der Menschheit von großer Bedeutung sind, dass europäische und österreichische Gesetzgebung unter dem Druck einer verfehlten Umweltschutzpolitik falsche Prioritäten setzen. Grünbewegungen erkennen nicht oder haben mittlerweile ver-

gessen, dass wirtschaftlicher Wohlstand einer der entscheidendsten Faktoren für die Akzeptanz von Umweltschutzmaßnahmen ist. Überspitzt ausgedrückt: Wenn die Bevölkerung nichts zu essen hat, ist ihr egal, ob die Mauer für 90 cm große Fische durchgängig passierbar ist oder nur für 60 cm große Fische. Wirtschaftlicher Wohlstand und Umweltschutzstandards sind direkt proportional. Umweltschutzmaßnahmen verursachen in aller Regel Kosten, ohne Gewinn abzuwerfen, und sind somit selten wirtschaftlich attraktiv. Es ist ein angenehmer Nebeneffekt, dass es möglich ist, mit alternativen Energieerzeugungsanlagen nicht nur als Betreiber Geld zu verdienen, sondern auch als Staat Wertschöpfung im Inland zu generieren. Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien im Inland reduziert das Erfordernis, Erdöl und Erdgas aus dem Ausland zuzukaufen. Sie nutzt also nicht nur dem Klima, sondern auch der Handelsbilanz. Sie dient direkt der Erhöhung

des Wohlstandes im Inland und führt somit zu höherer genereller Akzeptanz der Gesellschaft für Umweltschutzmaßnahmen. Vor diesem Hintergrund sollten gerade Umweltschutzorganisationen und Grünpolitiker hohes Interesse an Investitionen in alternative Energieerzeugung und an günstigen sowie raschen Verfahren in diesem Bereich haben.

Es ist aus dem Blickwinkel des Umweltschutzes also ein Fehler, Investoren in alternative Energieerzeugungsanlagen als geldgierige Umweltzerstörer zu verteufeln, die sich auf Kosten der Allgemeinheit zu bereichern versuchen. Wir brauchen diese Investoren, um die von der EU vorgegebenen Energieerzeugungsziele zu erreichen, um Wertschöpfung im Inland zu generieren, aber auch, um langfristigen Umweltschutz sicherzustellen. Wir sollten ihnen daher nicht tonnen schwere, kaum noch zu überwindende Steine in den Weg legen.



## Impressum

politicum 117  
35. Jahrgang; November 2014

Medieninhaber und Herausgeber:  
Verein für Politik und Zeitgeschichte in der Steiermark,  
8010 Graz, Karmeliterplatz 6; ZVR-Zahl: 017681930  
für den Inhalt verantwortlich: Klaus Poier  
Redaktion (Red.): Klaus Poier / Katharina Konschegg  
Herausgeber dieser Nummer: Karl Rose

Veröffentlicht mit Unterstützung des Landtagsklubs  
der Steirischen Volkspartei

Layout: edsign  
Druck: Steierm. Landesdruckerei, Graz

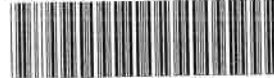
Erscheinungsort: Graz

Nachdruck ausschließlich mit schriftlicher Genehmigung.  
Preis pro Ausgabe: € 10,- Abopreis (4 Hefte): € 25,-

Fotonachweis:  
Portraitfotos und Fotos ohne Nachweise wurden uns  
freundlicherweise von den Autorinnen und Autoren  
zur Verfügung gestellt.  
Wir danken „World Energy Council“ für die reichhaltige  
Zurverfügungstellung der Bilder.  
Coverfoto: fotolia

ISSN 1681-7273 politicum (Graz)

Universitätsbibliothek Graz



+B1246216208